

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 24. November 2009, mit der die Verordnung des Gemeinderates vom 20. 4. 1978, Zl.2/8100/8500-1978 in der Fassung der Verordnung vom 1.10. 2004, Zahl: 35/8500/UGB/WW/2004, über die Ausschreibung des Wasseranschlussbeitrages geändert wird.

Auf Grund der § 10 Abs. 1 und § 13 des Gemeindegewässerversorgungsgesetzes 1997-K-GWVG, LGBL. Nr.107/1997, in der Fassung LGBL. Nr.78/2001, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Schaffung der Möglichkeit eines Anschlusses an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der Stadtgemeinde Spittal an der Drau werden zur Deckung der Kosten der Errichtung dieser Wasserversorgungsanlagen Wasseranschlussbeiträge (Ergänzungsbeiträge, Nachtragsbeitrag) nach den Bestimmungen des Gemeindegewässerversorgungsgesetzes ausgeschrieben.

§ 2

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung des Wasseranschlussbeitrages sind die Eigentümer der an die Gemeindegewässerversorgungsanlage anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Der Grundeigentümer haftet – sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist – für den Wasseranschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 3

Beitragssatz

Der Wasseranschlussbeitrag wird mit Euro 1.453,00 inkl. 10% Mehrwertsteuer je Bewertungseinheit festgesetzt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

§ 5
Außerkräftreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle Verordnungen, die vor diesem Datum für den Wasseranschlussbeitrag Geltung hatten, außer Kraft.



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Gerhard P. Köfer
Abgeordneter zum Nationalrat

Angeschlagen am: 30. 11. 2009

Abgenommen am: 14. 12. 2009